

# ZH\_OBERGERICHT RT180113 vom 24. August 2018

ZH Obergericht, 2018-08-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT180113](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT180113)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT180113 du 24 août 2018

IT: ZH\_OBERGERICHT RT180113 del 24 agosto 2018

## Erwägungen

### E. 1

a) Mit Urteil vom 15. Juni 2018 erteilte die Vorinstanz der Gesuchstellerin und Beschwerdegegnerin (fortan Gesuchstellerin) in der Betreuung Nr. ... des Betreibungsamtes Dietikon (Zahlungsbefehl vom 10. November 2017) gestützt auf die vom Gesuchsgegner und Beschwerdeführer (fortan Gesuchsgegner) un- terzeichnete Schuldanererkennung mit Abzahlungsverpflichtung vom 8. Februar 2000 (Urk. 2/1) sowie eine Zession dieser Forderung samt Zins zu 12 % seit dem 15. März 2000 an die Gesuchstellerin vom 12. Mai 2008 (Urk. 2/2) provisorische Rechtsöffnung für Fr. 13'931.– nebst Zins zu 12 % seit 15. März 2010 (Urk. 12). b) Mit Eingabe vom 3. Juli 2018 erhob der Gesuchsgegner Beschwerde ge- gen das vorgenannte Urteil mit dem sinngemässen Antrag, das vorinstanzliche Urteil sei aufzuheben und die Rechtsöffnung abzuweisen, da die Forderung be- reits verjährt sei (Urk. 11). Innert Frist leistete der Gesuchsgegner den Kostenvorschuss gemäss Art. 98 ZPO von Fr. 500.– (Urk. 15, Urk. 17, Urk. 19).

### E. 2

a) Der Rechtsöffnungsrichter führte im angefochtenen Urteil unter ande- rem unter Hinweis auf das vorinstanzliche Protokoll (S. 3 ff.) aus, der Gesuchs- gegner habe es insbesondere unterlassen, die Einrede der Verjährung vorzubrin- gen (Urk. 12 S. 5 E. 2.4). b) Die Verjährung führt nicht zum Erlöschen der Forderung. Die Forderung bleibt vielmehr bestehen, sie ist jedoch nicht mehr durchsetzbar. Der Schuldner hat das Recht, die Leistung auf Dauer zu verweigern. Dieses ist im Wege einer Einrede geltend zu machen, das Gericht darf die Verjährung nicht von Amtes we- gen berücksichtigen (Art. 142 OR; Schwenzer, Schweizerisches Obligationen- recht Allgemeiner Teil, 7. Aufl., 2016, N 85.01). Die Verjährungseinrede muss im Rahmen der zivilprozessualen Eventualmaxime vor erster Instanz erhoben wer- den, ansonsten sie vom Richter wegen Verspätung unberücksichtigt bleiben darf (vgl. BSK OR I-Däppen, Art. 142 N 4 m.w.H.). Dem Schuldner obliegt, den Eintritt der Verjährung durch Erheben der form- und fristgerechten Einrede zu behaup- - 3 - ten. Als Ausfluss von Art. 8 ZGB trägt sodann der Schuldner die Beweislast nicht nur für das Erheben der Verjährungseinrede, sondern auch dafür, dass die einge- klagte Forderung verjährt ist, unter Nachweis der Tatsachen, aus denen sich der von ihm behauptete Beginn des Fristenlaufes ergibt (BSK OR I-Däppen, Art. 142 N 11 m.w.H.). c) Gemäss Art. 326 Abs. 1 ZPO sind im Beschwerdeverfahren neue Anträ- ge, neue Tatsachenbehauptungen und neue Beweismittel ausgeschlossen. Dies wird mit dem Charakter der Beschwerde begründet, die sich als ausserordentli- ches Rechtsmittel auf die Rechtskontrolle beschränkt und nicht das erstinstanzli- che Verfahren fortsetzen soll (Freiburghaus/Afheldt, in: Sutter-Somm/Hasen- böhler/Leuenberger, ZPO Komm., Art. 326 N 3). Die vom Gesuchsgegner erstmals im Beschwerdeverfahren erhobene Ver- jährungseinrede ist als verspätet zu betrachten und kann daher nicht mehr be- rücksichtigt

werden (BSK OR I-Däppen, Art. 142 N 4); der Gesuchsgegner hätte sie im vorinstanzlichen Verfahren erheben müssen. d) Im Übrigen setzt sich der Gesuchsgegner mit den vorinstanzlichen Erwägungen des angefochtenen Urteils nicht auseinander. Die inhaltliche Nachbesserung der Begründung ist nach Ablauf der Beschwerdefrist unzulässig (BGer 5A\_736/2016 vom 30. März 2017, E. 4.3. m.w.H.). Auf die Beschwerde des Gesuchsgegners ist daher nicht einzutreten.

### **E. 3**

Die Prozesskosten werden der unterliegenden Partei auferlegt. Bei Nicht-eintreten gilt die klagende Partei bzw. die Partei, welche das Rechtsmittel erhoben hat, als unterliegend (vgl. Art. 106 Abs. 1 ZPO), weshalb dem Gesuchsgegner die Gerichtskosten des Beschwerdeverfahrens aufzuerlegen sind. Die Spruchgebühr ist gestützt auf Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen. Mangels wesentlicher Umtriebe ist der Gesuchstellerin für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen.

- 4 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.